

Werkausschuss:

14.09.2020

Tagesordnungspunkt: 5

Sachstand zum Brennstoffenergiehandelsgesetz (BEHG); Einbezug der Abfallverbrennung in den Emissionshandel

Vorlage-Nr.:

0159/X

Sachlage:

Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 sollen fossile Brennstoffe, die nicht bereits dem europäischen Emissionshandel unterliegen, in einen nationalen Emissionshandel einbezogen werden.

Emissionshandel heißt in diesem Sinn, dass eine gesetzliche Bepreisung von umweltschädlichen CO₂-Emissionen erfolgt und verursachende Emittenten mit dem Erwerb von CO₂-Zertifikaten einen entsprechenden monetären Ausgleich für die jeweils von ihnen verursachte Umweltbelastung zahlen sollen.

Aktuell geht es dabei um die erste Änderung zu dem gegen Ende letzten Jahres in Kraft getretenen BEHG. Ursache dafür ist eine Zusage der Bundesregierung an den Bundesrat im Dezember letzten Jahres anlässlich des Zustandekommens des Gesetzes, den sogenannten Emissions-Preispfad (also die Preisstaffel) für die Jahre bis 2025 nachträglich noch zu erhöhen. Dieser Pflicht wird mit dem eingebrachten Änderungsgesetz genügt.

An sich sollte in diesem Zusammenhang auch noch eine Regelungslücke für die Abfallverbrennung geschlossen werden: analog dem Energiesteuergesetz bzw. dessen Durchführungsverordnung sollte eine Befreiung der Abfallverbrennung auch für den Anwendungsbereich des BEHG installiert bzw. sichergestellt werden. Das ist bislang trotz entsprechender Stellungnahmen aus der Abfallwirtschaft im Anhörungsverfahren unterblieben. Offenbar aus umweltpolitischen Erwägungen. Damit befindet sich das BEHG erneut und ausnahmslos für sämtliche Brennstoffe im Gesetzgebungsverfahren.

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge fällt damit auch die Abfallverbrennung („thermische Abfallverwertung“) unter den Anwendungs- und Pflichtenkreis des BEHG.

Weshalb gibt es hieran Kritik?

Weil eine solche Sanktionsmaßnahme nur wirken kann bzw. eine Lenkungsfunktion für den Umweltschutz haben kann, wenn es tatsächlich eine ökologisch bessere Entsorgungsalternative geben würde als die Abfallverbrennung. Das ist allerdings z.B. für kommunale Siedlungsabfälle aus Haushalten am Ende einer stofflichen Sortierkette überwiegend nicht der Fall und auch nicht für viele gefährlichen Abfälle (Sonderabfälle). Die Entsorgung solcher

Abfälle in Form der Abfallverbrennung nach dem Stand der Technik ist dabei schlussendlich immer noch so gut wie alternativlos.

Unter diesen Umständen scheint das BEHG hauptsächlich einen Geldmalus für Abfallsorger zu bewirken, was der Umwelt in Wahrheit überhaupt nicht dient bzw. dienen kann. Deshalb werden auch die Gebührenzahler/Endverbraucher den Einbezug der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel nur als administrative Verteuerung einer unverändert gebliebenen Entsorgungsleistung wahrnehmen.

Diese ab dem Jahr 2023 auf die Abfallwirtschaft wirkende Verteuerung kann schon heute entsprechend dem BEHG-Änderungsgesetz prognostiziert werden: für jede Tonne CO₂-Emission soll ein Zertifikat zum Erwerb ausgegeben werden, welches ab dem Jahr 2023 mit einem Festpreis von jeweils 35,00 EURO, ab dem Jahr 2024 mit 45,00 EURO und ab dem Jahr 2025 mit 55,00 EURO pro Zertifikat und Tonne CO₂ bepreist ist. Ab dem Jahr 2026 sollen sämtliche Zertifikate einem Versteigerungsverfahren unterliegen (vgl. § 10 BEHG).

Bei der Verbrennung von typischen, kommunalen Siedlungsabfall (Restabfall) entsteht ca. eine Tonne CO₂ je Tonne Abfall, also etwa im Verhältnis 1:1. Im Fall von Kunststoffabfällen aufgrund des erhöhten Brennwertes (erdölbasiertes Plastik) noch deutlich mehr CO₂ je Tonne Abfall. Hierbei kommt es stets darauf an, wieviel Kohlenstoff (C) im Ausgangsstoff gebunden ist, da sich dieser Kohlenstoff bei der Verbrennung/Oxidation mit Sauerstoff (O) aus der Atmosphäre zu CO₂ verbindet. Da die molare Masse von CO₂ höher ist als diejenige des im Ausgangsstoff gebundenen einzelnen Kohlenstoffs (C), wird sich regelmäßig mehr Masse an CO₂ bilden, als gebundener Kohlenstoff im Ausgangsstoff vorhanden war (im Verhältnis ca. 44:12). Damit kann teilweise sogar mehr Masse an CO₂ entstehen, als der Ausgangsstoff vor seiner Verbrennung/Oxidation insgesamt an absoluter Masse hatte. Das ist kein Widerspruch.

Die Auswirkung des Einbezugs in den Emissionshandel wäre für die Abfallwirtschaft dementsprechend kostenintensiv und wegen der vielzähligen Abfallarten sehr kompliziert zu handhaben.

Selbst wenn bei der Abfallentsorgung im Westerwaldkreis der Fokus nicht auf der Abfallverbrennung liegt, sondern stattdessen die Vorbehandlung durch stoffliche Aufbereitung und Sortierung sowie durch das Recycling z. B. auch bei den Restabfällen umgesetzt ist, würde durch diese gesetzliche Neuregelung eine sehr starke Verteuerung der Gesamtentsorgungsleistung auch beim WAB drohen. In der Folge auch eine sehr starke Gebührenerhöhung.

Diese Thematik wird aus den dargestellten Gründen in der Abfallwirtschaft momentan bundesweit diskutiert und bearbeitet. Zunächst muss dazu aber noch der Ausgang bzw. Abschluss des laufenden Verfahrens zur Änderung des BEHG abgewartet werden, um weitere Handlungsempfehlungen geben zu können. Für den 16. September 2020 steht dazu eine Sachverständigenanhörung im parlamentarischen Verfahren an.

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.